



Herr Marco Romano  
Staatspolitische Kommission

*Per Mail:* vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 14. März 2023

## **Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf 21.504 n Pa. Iv. Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollen ausländische Opfer von häuslicher Gewalt unter bestimmten Voraussetzungen einen Aufenthaltsanspruch in der Schweiz erhalten. So sollen sie nicht aus Angst vor einer Wegweisung in einer unzumutbaren, von Gewalt betroffenen Ehe oder Partnerschaft bleiben müssen. Diese Gesetzesänderung ist für die EVP dringend nötig, da die jetzige Situation einem konsequenten Opferschutz widerspricht. Die aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit von Opfern gegenüber Tätern führt dazu, dass Betroffene weitgehend isoliert sind und in gewalttätigen Beziehungen verharren müssen. So soll neu das Aufenthaltsrecht nicht mehr an die Person gebunden sein, die dem Opfer gegenüber Gewalt ausübt. Die Härtefallregelung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist kohärent mit dem Opferhilfegesetz, was die Rechtssicherheit verbessert und den Schutz vor häuslicher Gewalt stärkt.

Die EVP begrüsst zudem, dass durch die Gesetzesänderung die vollständige Erfüllung der Istanbul-Konvention unterstützt wird. Diese aktuellen Regelungen entlang der Aufenthaltstitel bei den Opfern häuslicher Gewalt führen zu einer problematischen Rechtsungleichheit, die so behoben wird. Das Gremium von Expertinnen und Experten hatte in seinem ersten Bericht (2022) zur Umsetzung der Istanbul Konvention (GREVIO) die Schweiz dringend aufgefordert, aufenthaltsrechtliche Verbesserungen für Betroffene von häuslicher Gewalt vorzunehmen und für eheunabhängige Aufenthaltsmöglichkeiten für alle Opfer nach einer Trennung zu sorgen, sodass Betroffene aus der Gewaltsituation flüchten können. Nun kann die Schweiz die Aufhebung dieses Vorbehalts prüfen.

Die EVP befürwortet die Änderung der Terminologie von der «ehelichen Gewalt» zur «häuslichen Gewalt». Gewalt in Paarbeziehungen findet unabhängig vom Zivilstand statt. Der Begriff der «häuslichen Gewalt» bezeichnet die Gewaltform – die oft im Privatraum und unter vier Augen stattfindet – treffender. Durch die Einführung des Begriffs «häusliche Gewalt» wird auch deutlich, dass das Gesetz nicht nur auf eheliche Gemeinschaften abzielt, sondern auch deren Kinder, Personen in einer eingetragenen Partnerschaft sowie

Konkubinatspartnerinnen und -partner. Zudem liegen die Ursachen der Gewalt nicht in der Ehe, sondern in einem komplexen Beziehungsverhältnis, bei dem der Begriff der «Ehe» irreführend ist.

Es ist grundsätzlich sehr schwierig, häusliche Gewalt zu beweisen, da die Tat in den meisten Fällen im privaten Umfeld passiert. Mit den beiden Kriterien der «Intensität» und «Systematik» wird in der aktuellen Rechtsprechung festgehalten, dass ein gewisses Mass an häuslicher Gewalt zu akzeptieren sei. Dies ist aus EVP-Sicht falsch. Diese Kriterien sind unscharf. Nicht zuletzt werden dadurch die Hürden für einen wirksamen Opferschutz stark erhöht. Zudem wird die Härtefallbestimmung gemäss heutigem Recht von vielen Behörden sehr restriktiv angewendet und es gibt grosse kantonale Unterschiede, was zu Willkür und Ungleichheit unter den Betroffenen führt. Wichtig ist für die EVP, dass die Anforderungen an die Erbringung von Hinweisen realitätsnah sind. Die EVP befürwortet, dass der Aufzählung in Art. 50, Abs. 2 das Wort «insbesondere» nachgestellt wird, weil dies auf eine nicht erschöpfende Aufzählung hinweist. So können unterschiedliche Kriterien aufgerufen werden (z.B. glaubwürdige Aussagen von Angehörigen oder Nachbarn als Hinweise für erlittene Gewalt). Wenn ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt wird und durch eine spezialisierte Institution oder ein Frauenhaus Unterstützung erfährt, soll dessen Bericht als Nachweis für das Erreichen der erforderlichen «Intensität»-Schwelle genügen. Berichte von Fachstellen von häuslicher Gewalt sollen als valide Grundlage gelten und dementsprechend angemessen bei der Prüfung der wichtigen persönlichen Gründe (Härtefallregelung) berücksichtigt werden. So schlagen wir bei Art. 50 Abs. 2 lit. a die folgende Umformulierung vor:

50 Abs. 2            *Wichtige persönliche Gründe können namentlich vorliegen, wenn:*

50 Abs. 2 lit a.    *Die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt wurde; durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigende Hinweise sind insbesondere: [...]*

*2. die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung **sowie Bestätigung durch Auskünfte und Berichte** von auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen mit öffentlicher Finanzierung.*

Die EVP begrüsst es, dass bei der Berechnung der dreijährigen Frist auf den Zeitpunkt der Erteilung der eigenständigen Aufenthaltsbewilligung abgestellt werden soll. Um dies noch klarer festzuschreiben, schlägt die EVP folgende Formulierung vor:

50 Abs. 2bis        *Wird gemäss Absatz 1 eine Aufenthaltsbewilligung aus den wichtigen persönlichen Gründen nach Absatz 2 Buchstabe a oder b erteilt, so werden bei deren Verlängerung die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d während drei Jahren **ab dem Datum ihrer erstmaligen Fälligkeit nicht geprüft.***

Wir danken Ihnen für das Erarbeiten dieses Gesetzesentwurfes und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

*L. Studer*

Lilian Studer  
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz  
Generalsekretär EVP Schweiz